Samtgemeinde Bersenbrück

Bersenbrück, den 20.12.2021.

Fachdienst II: Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Beschlussvorlage Samtgeme	einde	Vorlage Nr.: 2793/2021	
Sitzverlegung der HaseEnerg	gie GmbH		
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Tourismus	08.03.2022	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	16.03.2022	nicht öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung der HaseEnergie GmbH werden angewiesen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der im § 1 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der HaseEnergie GmbH festgelegte Sitz der Gesellschaft wird von Eggermühlen auf Ankum geändert. Die notwendigen Schritte zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und zur Sitzverlegung sind von der Geschäftsführung zu veranlassen.

1. Finanzielle Auswirkungen ☑ Nein, nur indirekt über die Beteiligung (Kosten der Sitzverlegung bei der HaseEnergie GmbH) ☐ Ja
2. klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung Nein Ja
3. gleichstellungspolitische Auswirkung Nein Ja

Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat Samtgemeindebürgermeister

4. Sachverhalt

Bei der Gründung der HaseEnergie GmbH (HE) wurde im § 1 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages als Sitz der Gesellschaft Eggermühlen festgelegt, da die neu gegründeten Gesellschaften HaseEnergie GmbH, HaseNetz GmbH & Co. KG und HaseNetz Verwaltungs GmbH auf verschiedene Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden sollten. Die Büroräume der Gesellschaften haben sich jedoch aus organisatorischen Gründen nie in den jeweiligen "Sitzgemeinden", sondern in Bersenbrück bzw. Ankum befunden. Inzwischen sind alle Mitarbeitende der Hase-Gesellschaften (auch die der später gegründeten HaseWohnbau GmbH & Co. KG) in den Räumlichkeiten der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, für die die HE Verwaltungsaufgaben übernommen hat, untergebracht. Da es aufgrund des im Gesellschaftsvertrag genannten Sitzes der HE immer wieder vorkommt, dass die Post in der Gemeindeverwaltung Eggermühlen zugestellt wird, sollte der Sitz der HE auf den tatsächlichen Standort der Gesellschaft verlegt werden. Gesellschaftsvertrag ist daher entsprechend zu ändern. Gemäß § 12 Ziffer 8 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages sollten die Vertreter der Samtgemeinde in der Gesellschafterversammlung der HE daher angewiesen werden, die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen.

Samtgemeindebürgermeister gez. Wernke

Erster Samtgemeinderat gez. Güttler